



HUBER+SUHNER AG
Herisau/Pfäffikon/ZH

Einladung zur 41. ordentlichen Generalversammlung der HUBER+SUHNER AG

Die Aktionäre werden hiermit gemäss Art. 9 der Statuten
zur ordentlichen Generalversammlung auf

Mittwoch, 21. April 2010, 17.00 Uhr
ins Casino, Poststrasse 9, 9100 Herisau, eingeladen.

Traktanden

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009 sowie Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009 zu genehmigen.
2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von

wie folgt zu verwenden:

Dividende CHF 0.80 brutto pro Namenaktie

Vortrag auf neue Rechnung

CHF 105'710'109.07

CHF – 15'294'786.40

CHF 90'415'322.67
3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
4. Wahlen

4.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

4.1.1 Wiederwahl von Dr. Peter Altorfer

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Peter Altorfer für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren.

4.1.2 Wiederwahl von Adrian Déteindre

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adrian Déteindre für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren.

4.1.3 Wiederwahl von George H. Müller

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von George H. Müller für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren.

4.1.4 Neuwahl von Rolf Seiffert

Anstelle des im vergangenen Jahr zurückgetretenen Urs T. Fischer beantragt der Verwaltungsrat die Neuwahl von Rolf Seiffert, der in die Amtsdauer von Urs T. Fischer eintreten wird, d. h. bis zur Generalversammlung 2011.

Kurzprofil von Rolf Seiffert: Jahrgang 1958, Schweizer, dipl. Ing. ETH Zürich. 1988 bis 1998 Positionen in der Produktentwicklung und im Produktmanagement bei Bombardier Transportation. 1999 bis 2004 Leiter Entwicklung Zugbeeinflussung, seit 2005 Leiter International Business bei Siemens Schweiz AG, Rail Automation.
- 4.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle um ein weiteres Jahr zu verlängern.
5. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz anzupassen und gleichzeitig zwei kleine formale Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt vorzunehmen:

geltender Text	revidierter Text
Art. 4 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	Art. 4 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtebuches an Dritte delegieren.

geltender Text	revidierter Text
Art. 6 Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien auch Zertifikate für eine Mehrzahl von Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können. Die Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit und kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verkündete Namenaktien ausdrucken. Nicht verkündete Namenaktien und daraus entspringende und nicht verkündete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden unverkündete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.	Art. 6 Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. A. Bucheffekten Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier/Globalurkunde/Wertrecht). B. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems (Heim-/Emittentenverwahrung) Der Aktionär hat Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Globalurkunden (Wertpapiere) und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen. Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.
Art. 13 – Beschlüsse der Generalversammlung 3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.	Art. 13 3. die Auflösung der Gesellschaft.
Art. 14 – Aufgaben des Verwaltungsrates 9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.	Art. 14 9. Vorschlag eines zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2009, zusammen mit dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie dem Bericht der Revisionsstelle, liegt ab 23. März 2010 am Sitz der Gesellschaft in Herisau und am Sitz der Geschäftsleitung in Pfäffikon ZH zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Wir verzichten erneut darauf, allen Aktionären das umfangreiche Unterlagenpaket zuzustellen. Die wichtigsten Informationen über das Geschäftsjahr 2009 finden die Aktionäre im 1. Teil des Geschäftsberichts zusammengefasst. Der umfangreiche 2. Teil des Geschäftsberichts, bestehend aus Finanzbericht und Corporate Governance, kann mit einem den Unterlagen beigelegten Bestellschein angefordert werden.

Stimmberechtigte Aktionäre erhalten in den nächsten Tagen eine persönliche Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates.

Aktionäre, die ihre Aktien vor der Versammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufs ist die zugestellte Zutrittskarte vor der Generalversammlung bei der Registratur gegen eine neue umzutauschen. **Vom 15. April 2010 bis und mit 26. April 2010 werden keine Aktieneintragungen vorgenommen.**

Stellvertretung/Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär. Falls ein Aktionär den Verwaltungsrat bevollmächtigen will, bitten wir ihn, die Vollmacht auf der Rückseite blanko unterzeichnet der Geschäftsleitung in Pfäffikon ZH (Aktienregister) zuzustellen. In diesem Falle werden wir dafür besorgt sein, dass das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt wird.
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. oec. Alfred Bachmann, Lärchenstrasse 17, 8400 Winterthur.
- Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens bis 20. April 2010, 17.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Herisau AR und Pfäffikon ZH, 23. März 2010

Im Namen des Verwaltungsrates
Der Präsident
David W. Syz